

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.06.2026

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.22-23/26

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-40.22-420

Antragsteller:

CEMO GmbH

In den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Geltungsdauer

vom: **29. Juli 2026**

bis: **29. Juli 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)

Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen gemäß Anlage 1 vom Typ "PE-Auffangwanne 250/2" aus Polyethylen (PE-HD), die im Spritzgussverfahren hergestellt werden.

(2) Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Flachböden und profilierten Wänden versehen und können mit Gitterrosten aus feuerverzinktem Stahl ausgerüstet werden, die als Stellebene für Behälter und/oder Gefäße (im Folgenden als Behälter bezeichnet) dienen. Die Behälter können auch direkt in die Auffangvorrichtungen eingestellt werden.

(3) Die Aufstellart der "PE-Auffangwanne 250/2", das Auffangvolumen, die Hauptabmessungen, die max. zulässige Tragkraft und die Verwendung mit oder ohne Stellebenen (Gitterroste) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Auffangvolumen, Abmessungen, Tragkraft, Verwendung Gitterrost

Typ/Art der Aufstellung	Auffang- volumen [l]	Abmessung (L x B x H) [mm]	max. zul. Tragkraft [kg]	Verwen- dung mit Gitterrost
ohne Bodenabstand	225	1205 x 805 x 328	600	ja (optional)
mit 4 Arretierungsnocken (für Europaletten)		1205 x 805 x 368		
mit 2 Kufen		1205 x 805 x 428		220
mit 4 Füßen			nein	
mit 2 Kufen				
mit 4 Füßen				

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(5) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung und Niederschlag geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein.

(6) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern verwendet werden.

(7) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1² des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 = 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorite),

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe Juni 2025; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.
- (8) Bei der Lagerung von Medien nach (6) und (7), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist die TRGS 510³ zu beachten.
- (9) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (10) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.
- (11) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der im Spritzgussverfahren hergestellten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Stellebenen (Gitterroste aus verzinktem Stahl) sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 bis 1.9 entsprechen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

- (1) Die Auffangvorrichtungen sind für den in Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.
- (2) Die als Stellebenen verwendeten Stahlgitterroste müssen entsprechend Anlage 2, Abschnitt 2 bemessen und ausgeführt sein.

2.2.4 Brandverhalten

- (1) Der Werkstoff Polyethylen PE-HD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁵).
- (2) Die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen (Gitterroste) müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

3	TRGS 510:2020-12	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)
4	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)	
5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.
- (3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk 4⁶ der Cemo GmbH hergestellt werden.
- (4) Die Gitterroste dürfen nur im Herstellwerk Thöne Metallwaren GmbH & Co. KG, Salzkotten, hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 - Herstellungsnummer;
 - Herstellungsjahr;
 - Typbezeichnung;
 - Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1);
 - Werkstoff (PE-HD);
 - Tragkraft der Stellebene (Gitterrost)/Auffangvorrichtung; (gemäß Abschnitt 1, Tabelle 1);
 - "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-420".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der PE-Formmasse mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formmasse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen der PE-Formmasse hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle⁷ einzuschalten.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁶ Name und Adresse des Herstellwerks sind im DIBt hinterlegt

⁷ Anerkannte Stellen entsprechend Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ)-Verzeichnis Teil IIa, lfd. 41.1/10; erhältlich auf der Internetseite des DIBt

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind vom Hersteller Kopien der Erstprüfberichte zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- für die Auffangvorrichtungen
 - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- für die Formmassen
 - Bezeichnung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung der PE-Formmasse bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
 - Herstellungs- oder Chargennummer,
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und, im Fall der Formmassen, der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

2.4.4 Fremdüberwachung der Formmasse

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der PE-Formmassen durchzuführen und es sind Proben entsprechend des in Anlage 4, Abschnitt 1.1 in der letzten Spalte festgelegten Prüfplans zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen (Gitterroste) aus verzinktem Stahl, die ggf. zusätzlich mit Kunststoff beschichtet sein können, sind so auszuwählen, dass die Gitterroste hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(2) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(3) Die sich aus den Stützweiten der Gitterroste ergebenden Belastungswerte für die Stellebenen dürfen nicht überschritten werden.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen vollständig auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Das zulässige Lagervolumen der über der Auffangvorrichtung gelagerten Behälter ist entsprechend dem erforderlichen Rückhaltevolumen nach AwSV⁸ zu ermitteln. Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass dieses nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf und die Auffangvorrichtung einen Freibord von mindestens 2 cm aufweisen muss. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden, sind das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(2) Bei Behältern, die auf Arretierungsnocken, Füßen oder Kufen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(3) Behälter müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(4) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(5) Die max. zulässige Belastung der Auffangvorrichtungen in Abhängigkeit der Ausführungsart bei gleichmäßig verteilter Last ist in Abschnitt 1, Tabelle 1, aufgeführt.

(6) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine zusätzlichen äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Gitterroste eingeleiteten Lasten gemäß diesem Bescheid und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

⁸ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

(7) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (6) und (7) verwendet werden.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig, durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.

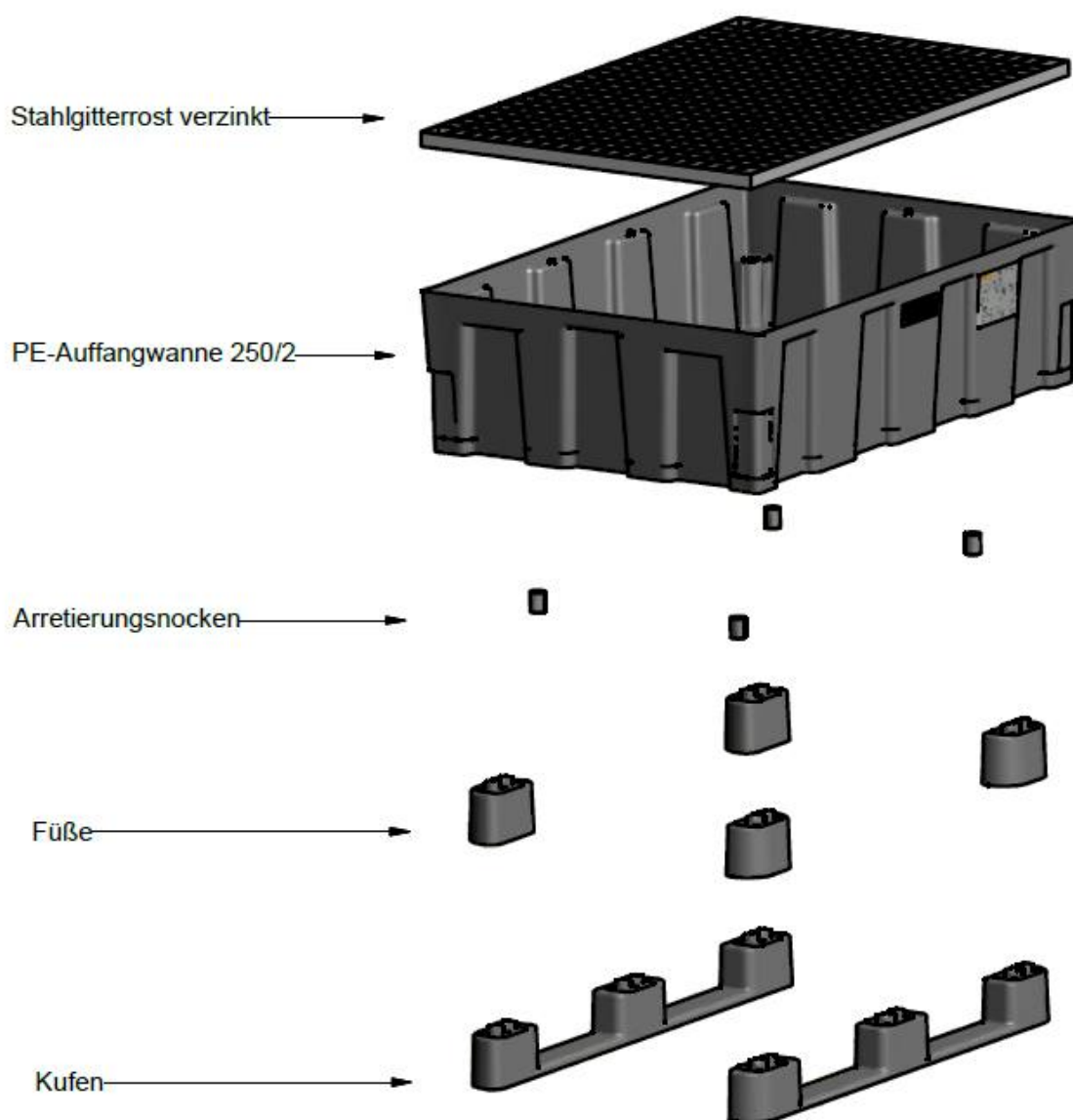
(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter gelagert werden, sind diese aus/von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Kevin Brämer
Referatsleiter

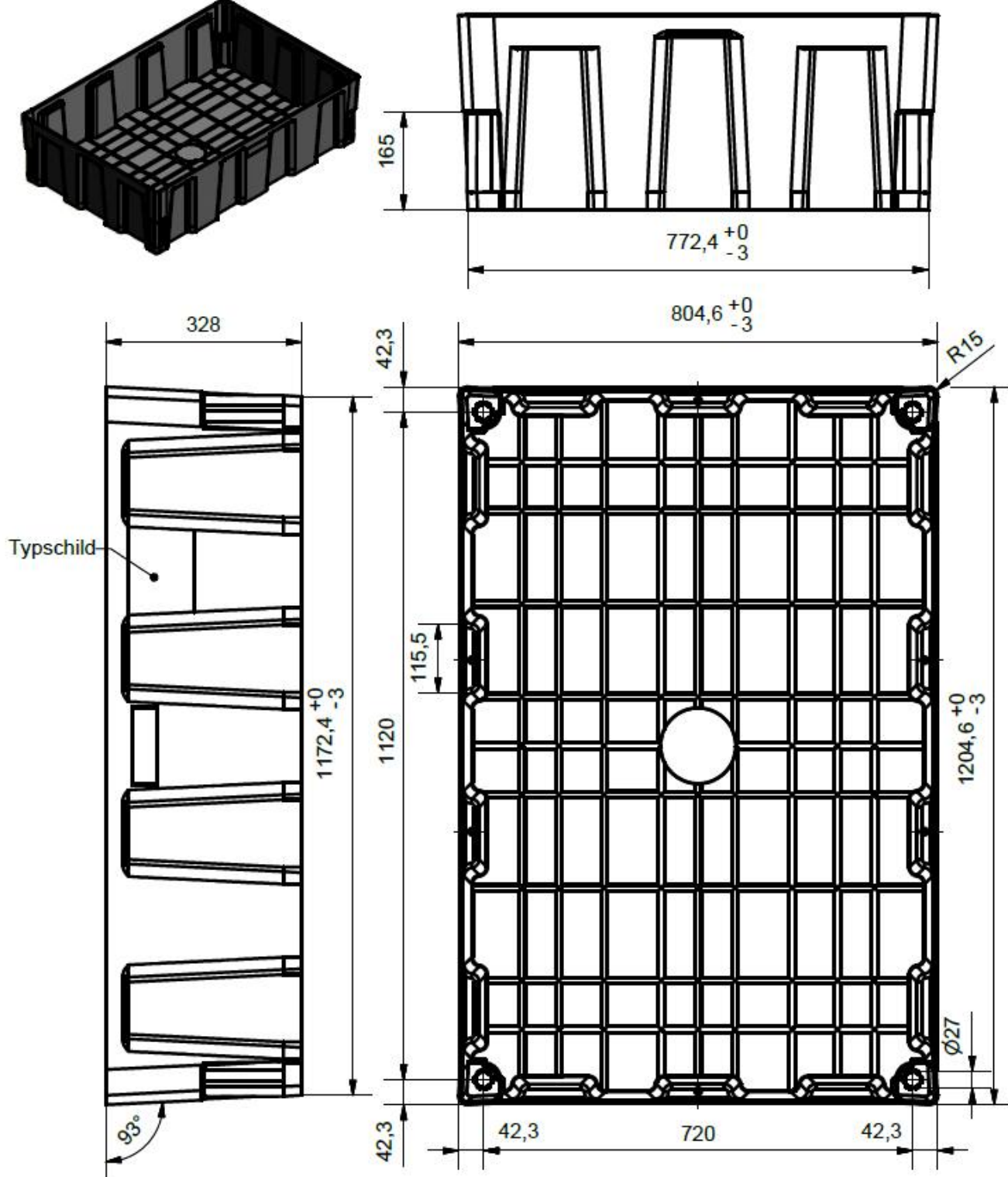
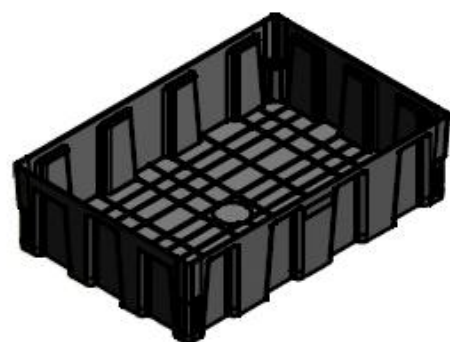
Beglaubigt
Zbranca-Muresan



Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Übersicht

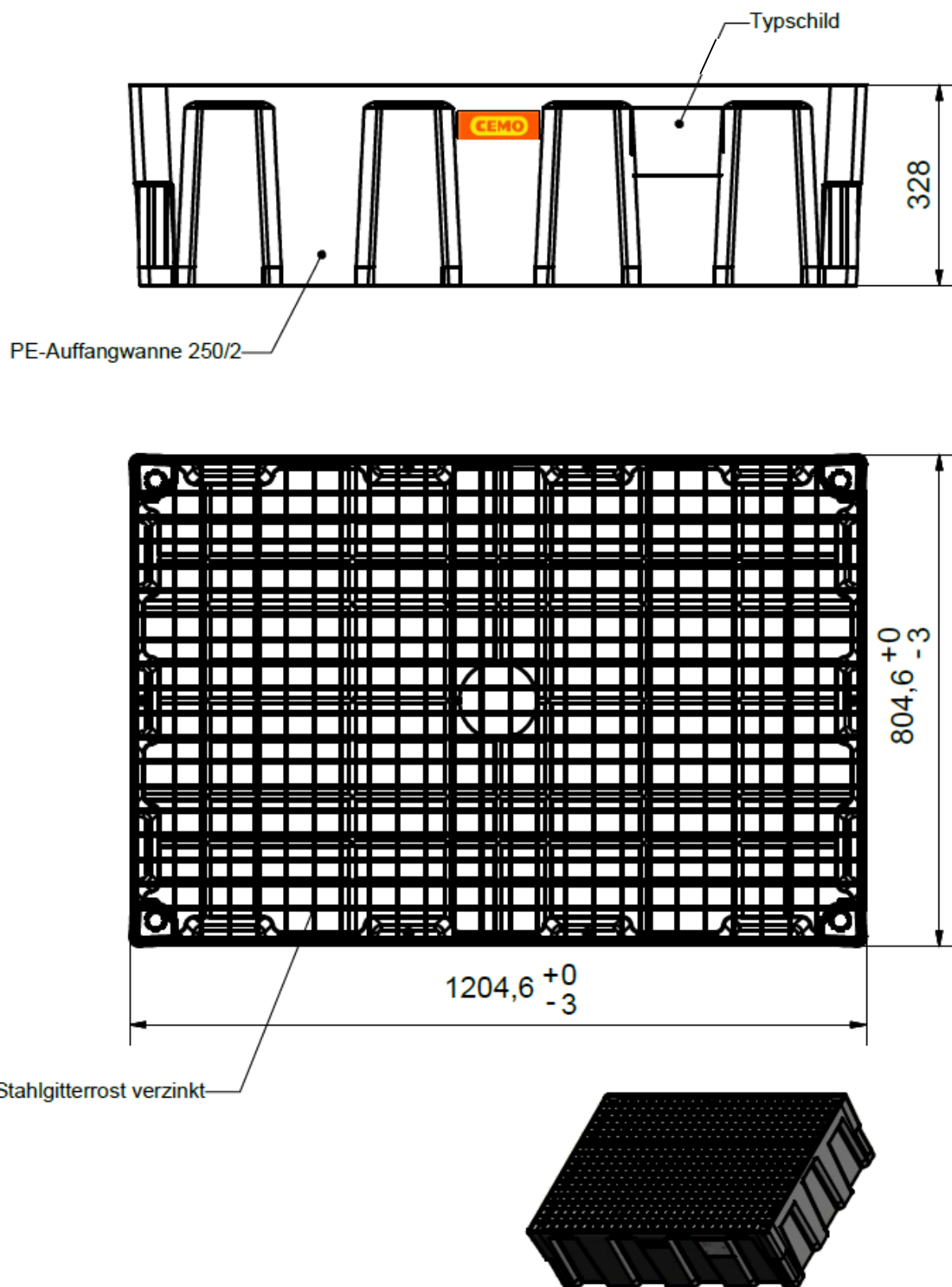
Anlage 1



Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

PE-Auffangwanne 250/2 ohne Gitterrost

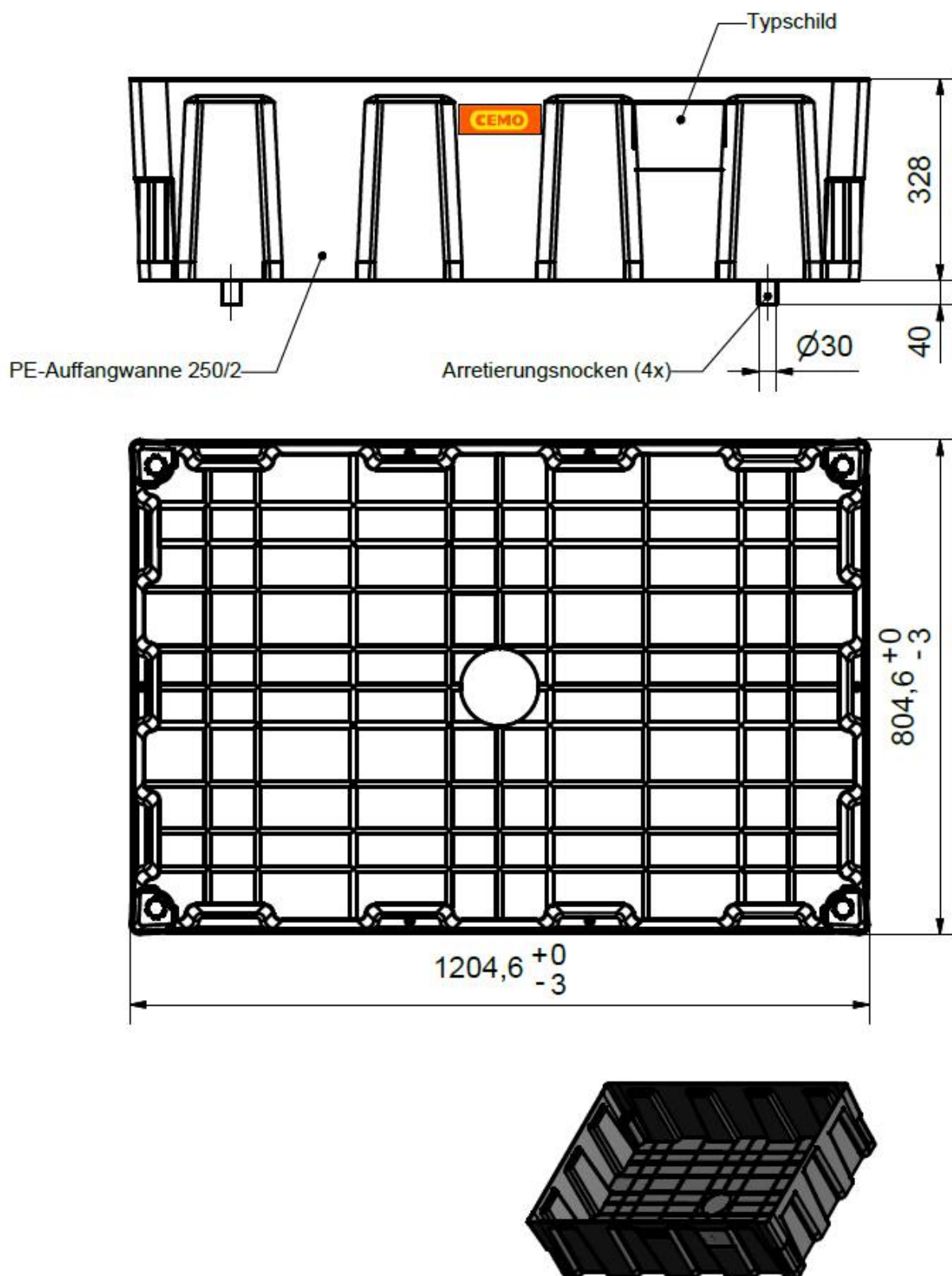
Anlage 1.1



Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

PE-Auffangwanne 250/2 mit Gitterrost

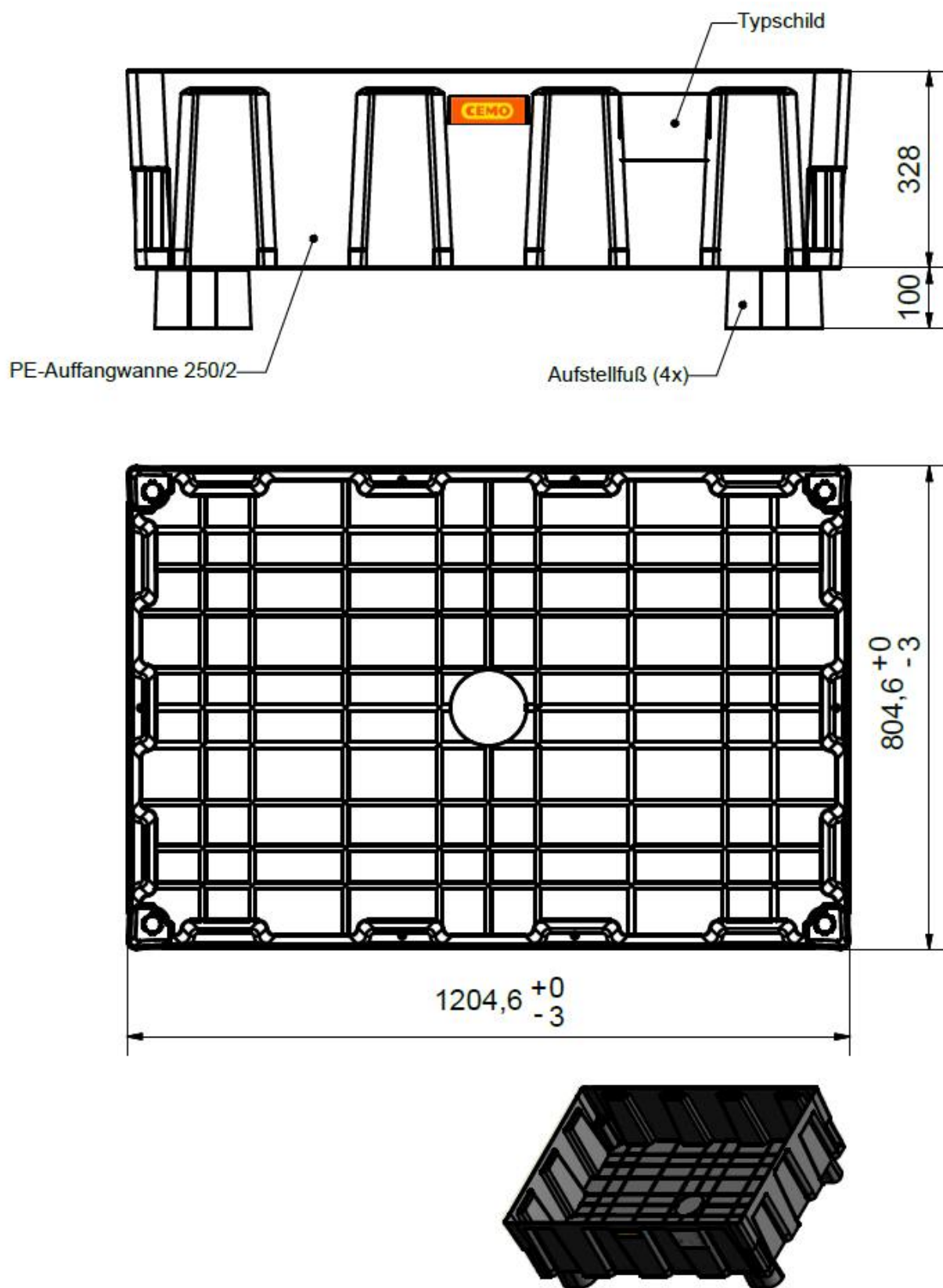
Anlage 1.2



Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

PE-Auffangwanne 250/2 mit Arretierungsnocken ohne Gitterrost

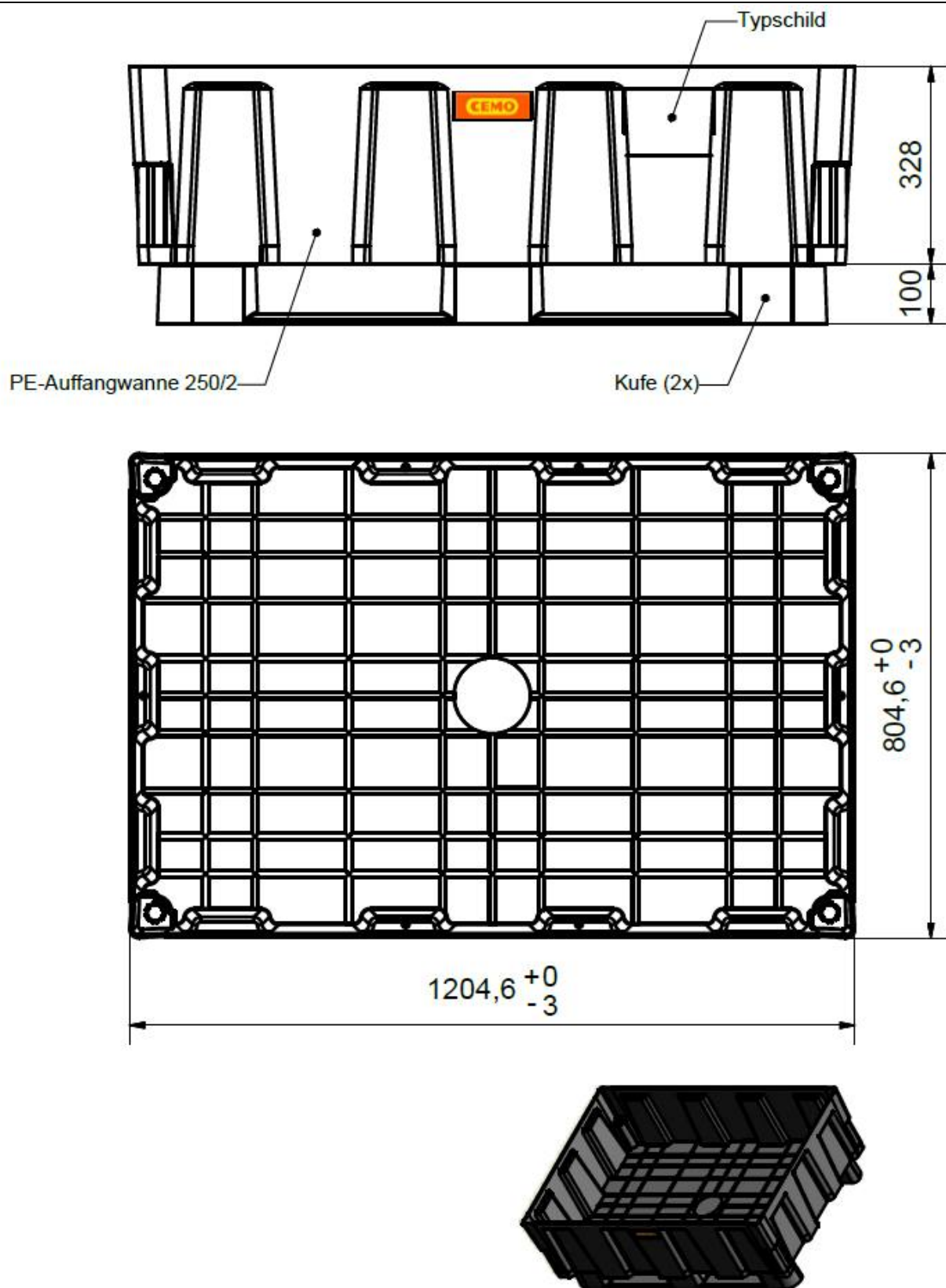
Anlage 1.3



Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

PE-Auffangwanne 250/2 mit Aufstellfüßen ohne Gitterrost

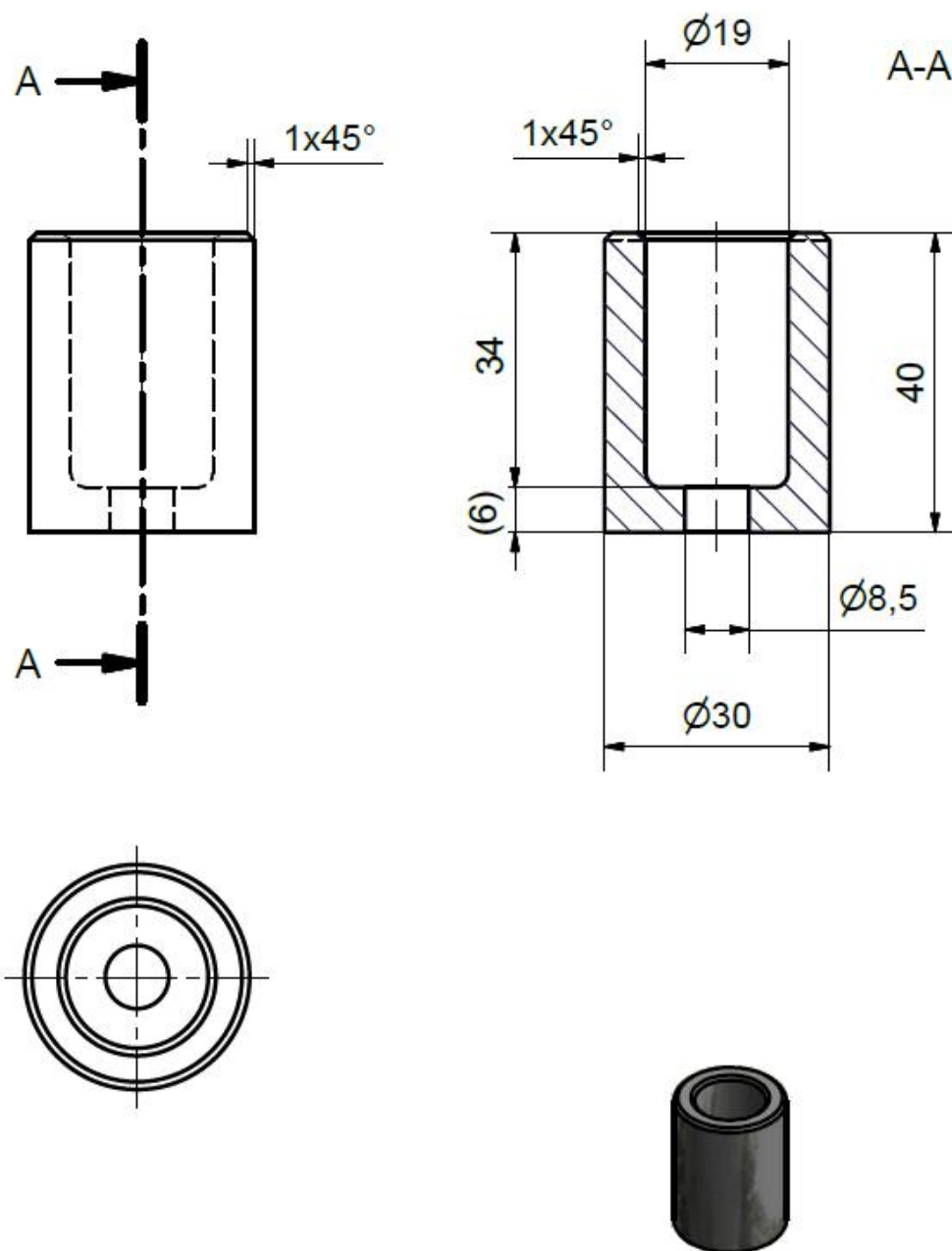
Anlage 1.4



Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

PE-Auffangwanne 250/2 mit Kufen ohne Gitterrost

Anlage 1.5

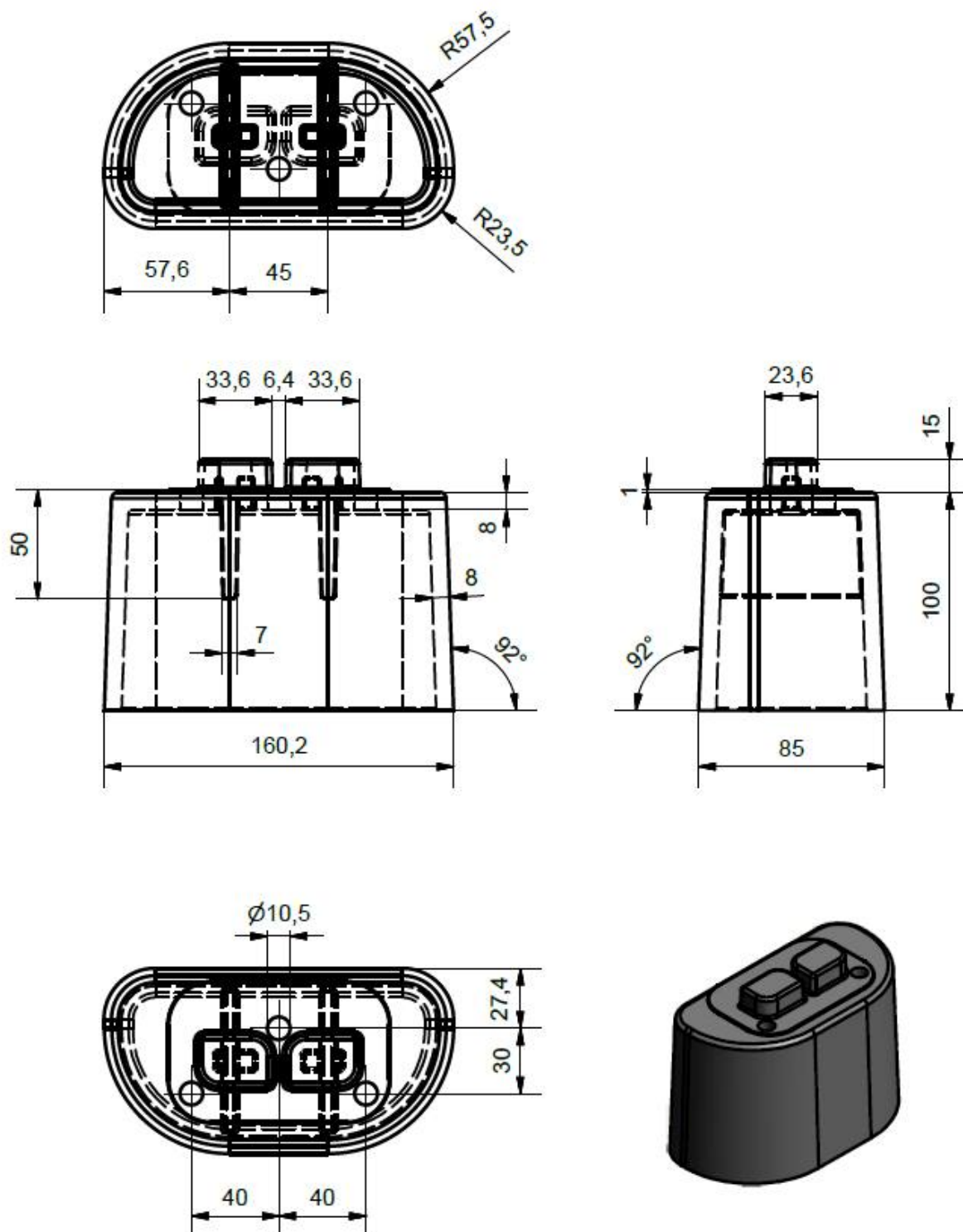


Werkstoff: POM

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Arretierungsnocken

Anlage 1.6

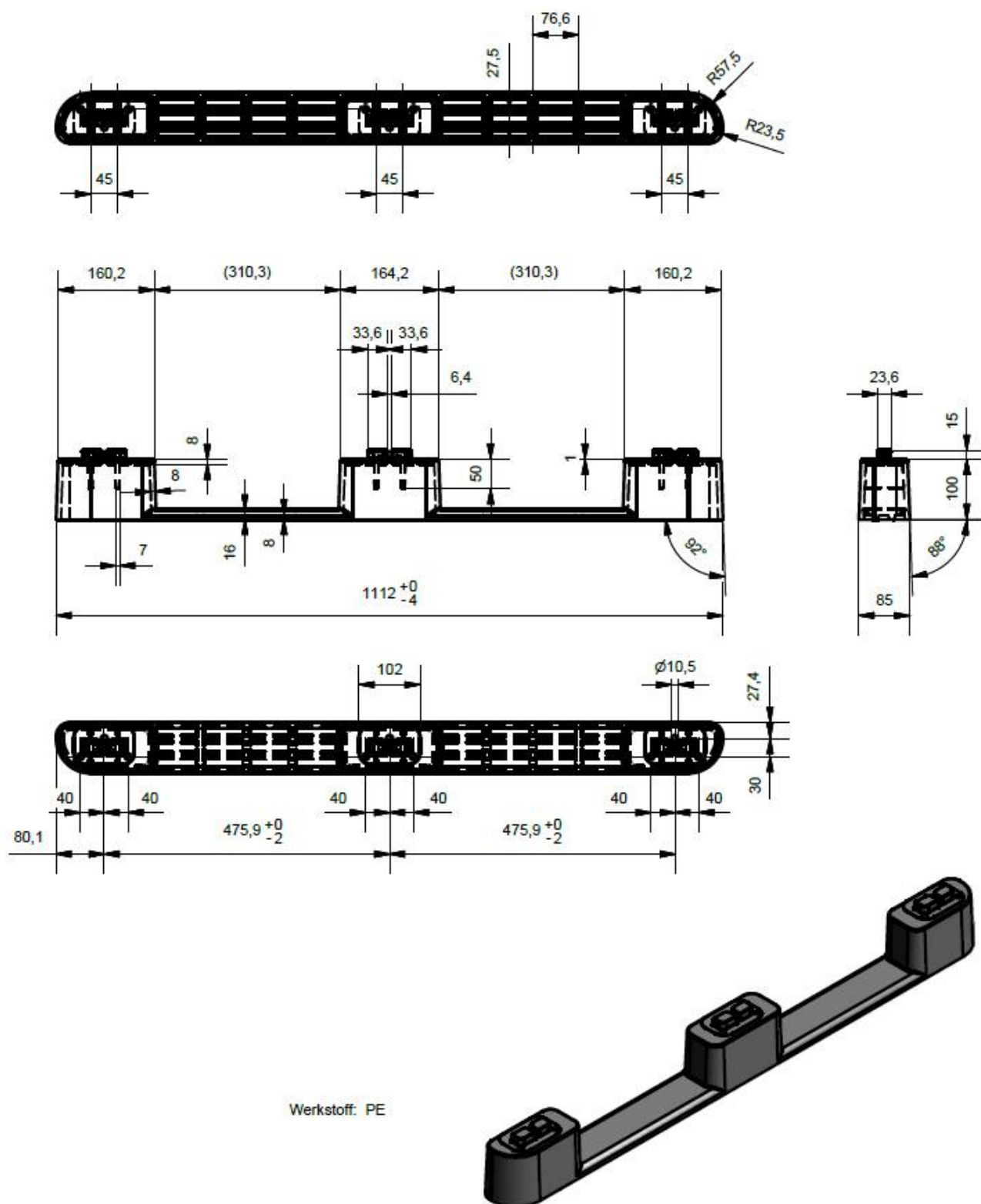


Werkstoff: PE

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Aufstellfuß

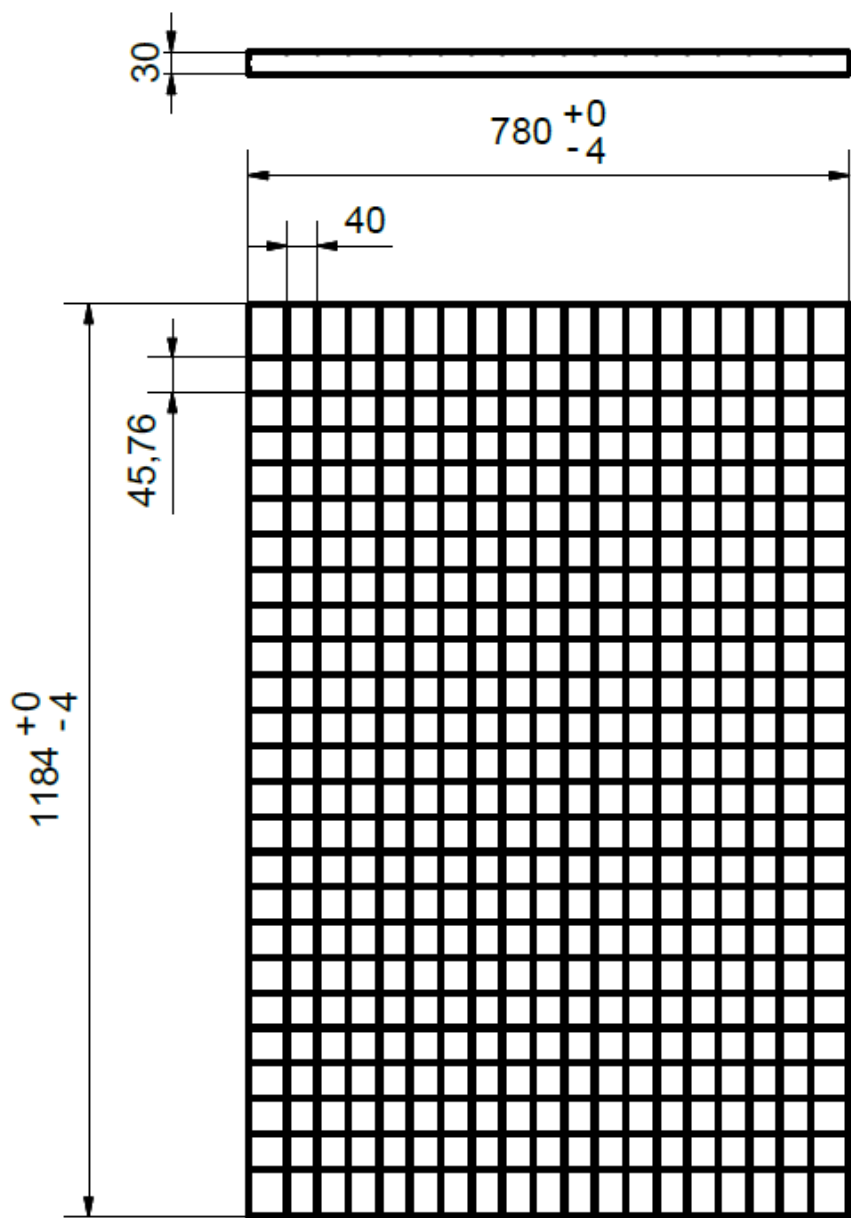
Anlage 1.7



Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Kufe

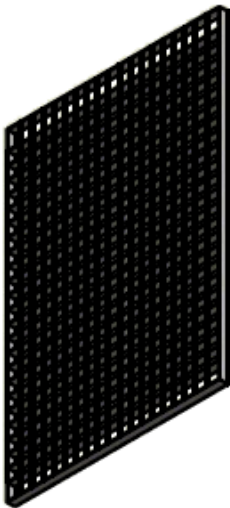
Anlage 1.8



Bemerkung:

Tragstab, FI 30x2
Querstab, Rd. 4
Randeinfassung FI 30x2
Flächenlast 12 kN/m²

feuerverzinkt



Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Stahlgitterrost

Anlage 1.9

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Anlage 2
Seite 1 von 2

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur die Formmassen HDPE HMA 025 schwarz¹ und HDPE HMA 035 schwarz¹ der ExxonMobil Chemical mit den in Tabelle 1 informativ genannten Eigenschaften verwendet werden.

(2) Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Auffangvorrichtungen anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.

Tabelle 1: Eigenschaften (informativ) von HDPE HMA 025 schwarz und
HDPE HMA 035 schwarz

Eigenschaft, Einheit		Prüfmethode	Kennwerte*
Physikalische Eigenschaften			
Dichte in g/cm³		DIN EN ISO 1183-1 ²	0,964 - 0,966
MFR(190/2,16) in g/10 min		DIN EN ISO 1133-1 ³	8,0 - 8,2
Mechanische Eigenschaften			
Streckspannung in N/mm²		DIN EN ISO 527-2 ⁴ (50 mm/min)	27,1 - 27,9
Streckdehnung in %			9,2 - 10,5
E-Modul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm²		DIN EN ISO 527-2 (1 mm/min)	1212 - 1260
Shore D-Härte (15 s)		DIN ISO 868 ⁵	60 - 63
Izod-Schlagzähigkeit in kJ/m²	HDPE HMA 025	DIN EN ISO 180 ⁶	7,0 - 7,2
	HDPE HMA 035		6,9 - 8,2
Übrige Eigenschaften			
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min		DIN EN ISO 11357-6 ⁷	3,3 - 4,2
Rußverteilung (Note)		ISO 18553 ⁸	1,6 - 1,8
* Die angegebenen Kennwerte resultieren aus Werkstoffprüfungen. ⁹			

- ¹ Formmasse mit 3 % Einfärbung Masterbatch SAX Batch 099/81330 40; UV-beständig
- ² DIN EN ISO 1183-1:2019-09 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationverfahren
- ³ DIN EN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren
- ⁴ DIN EN ISO 527-2:2025-09 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2025); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2025
- ⁵ DIN EN ISO 868:2003-10 Kunststoffe und Hartgummi, Bestimmung der Eindruckhärte mit einem Durometer (Shore-Härte) (ISO 868:2003); Deutsche Fassung EN ISO 868: 2003
- ⁶ DIN EN ISO 180:2023-09 Kunststoffe - Bestimmung der Izod-Schlagzähigkeit (ISO 180:2023); Deutsche Fassung EN ISO 180:2023
- ⁷ DIN EN ISO 11357-6:2025-09 Kunststoffe - Dynamische Differenzkalorimetrie (DSC) – Teil 6: Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit (isothermische OIT) und Oxidations-Induktionstemperatur (dynamische OIT) (ISO 11357-6:2025); Deutsche Fassung EN ISO 11357-6:2025
- ⁸ ISO 18553:2002-03 Verfahren zur Bewertung des Grades der Pigment- oder Rußverteilung in Rohren, Formstücken und Formmassen aus Polyolefinen
- ⁹ Untersuchungsbericht Nr.: 2411707 des TÜV Süd vom 18.02.2016 (hinterlegt im DIBt)

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Anlage 2
Seite 2 von 2

Werkstoffe

2 Stellebenen

(1) Die Stellebenen nach Abschnitt 1 (2) der Besonderen Bestimmungen sind entsprechend den in nachstehender Tabelle 2 genannten Abmessungen (Länge und Breite) nach Absätzen (2) bis (3) herzustellen

(2) Als Stellebenen sind Gitterroste aus verzinktem Stahl zu verwenden. Für die Herstellung der Gitterroste ist Stahl (S 235 JR, Werkstoffnummer 1.0037 nach DIN EN 10025-2¹⁰ und nach DIN EN 10027-1¹¹), feuerverzinkt gemäß DIN EN ISO 1461¹², zu verwenden. Güteüberwachung gemäß RAL-GZ 638.

(3) Die Konstruktionsdetails sind der zeichnerischen Anlage 1.9 und der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Gitterroste

Bezeichnung der Auffangvorrichtung	Gewicht [kg]	max. Belastung [kN/m ²]	Maße (L x B x H) [mm]	Maschen- teilung [mm]	Tragstab [mm]	Füllstab [mm]
PE-Auffangwanne 250/2	12,4	12,08	1184 x 780 x 30	45,76 / 42	30 x 2	Ø 4,0

¹⁰ DIN EN 10025-2:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2019

¹¹ DIN EN 10027-1:2017-01 Bezeichnungssysteme für Stähle - Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2016

¹² DIN EN ISO 1461:2022-12 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen (ISO 1461:2022); Deutsche Fassung EN ISO 1461:2022

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Anlage 3
Seite 1 von 1

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen. Der Spritzgussprozess ist so zu steuern, dass die Form vollständig mit Formmasse ausgefüllt wird.

2 Verpackung, Transport und Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport und Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"**

**Anlage 4
Seite 1 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Werkstoffe (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und Stellebenen anhand von Nachweisen entsprechend Tabelle 1 zu belegen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen.

Tabelle 1: Nachweise

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung,	Anlage 2, Abschnitt 1	Aufzeichnung	jede Charge
	MFR, Dichte, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul, Oxidations-Induk- tions-Zeit (OIT)			Anlage 4, Abschnitt 1.1, Tabelle 2
Formstoff	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Anlage 4, Abschnitt 1.3, Tabelle 3		Nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Stellebenen	Hersteller, Geometrie, Material	Anlage 2, Abschnitt 2	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 ¹³	jede Lieferung

1.1 Formmasse

Tabelle 2: Prüfplan für die Werkseigene Produktionskontrolle (WP) und Fremdüberwachung (FÜ):

Eigenschaft*, Einheit	Prüfnorm	Anforderung	Häufigkeit
Dichte in g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ²	0,964 - 0,966	WP: jede Charge FÜ: jährlich
MFR in g/(10min)	DIN EN ISO 1133-1 ³ MFR(190/2,16)	8,0 - 8,2	WP: jede Charge FÜ: jährlich
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-2 ⁴ (bei 50 mm/min)	≥ 27	WP: 2 x jährlich
Streckdehnung in %		≥ 9	WP: 2 x jährlich
Elastizitätsmodul (Sekantenmodul) in N/mm ²	DIN EN ISO 527-2 ⁴	≥ 1200	WP: 2 x jährlich
Oxidations-Induktions- Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6 ⁷	≥ 3,0	WP: 2 x jährlich FÜ: jährlich

Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus 3 Einzelmessungen zu bilden.

¹³ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Anlage 4
Seite 2 von 3

Übereinstimmungsbestätigung

1.2 Formstoff (Auffangvorrichtung)

Tabelle 3: Prüfgrundlage

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ³ MFR(190/2,16)	max. $MFR(e) \leq 1,15 \times MFR(a)$
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 ¹⁴ und -2 ⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	$\geq 27,0$
Streckdehnung	%		$\geq 9,0$
Sekantenmodul	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 ¹⁴ und -2 ⁴ (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 1200
Index a ... vor der Verarbeitung entsprechend Tabelle 2 dieser Anlage Index e ... nach der Verarbeitung am Formstoff			

1.3 Auffangvorrichtungen

Tabelle 4: Prüfplan für die Werkseigene Produktionskontrolle (WP)

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen; Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹⁵	Aufzeichnung	jede Auffangvorrichtung
Wanddicken; Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage		(Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Prüfung		

¹⁴ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019

¹⁵ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Anlage 4
Seite 3 von 3

Übereinstimmungsbestätigung

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Massen der Auffangvorrichtungen

(1) Die Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1.1 bis 1.9 zu entnehmen.

(2) Die erforderlichen Abmessungen, Mindestwanddicken und Mindestmassen (ohne Gitterroste) sind den nachfolgenden Tabellen 5 und 6 zu entnehmen:

Tabelle 5: Einsatzmassen (ohne Gitterroste, ohne Zubehör):

Auffangvorrichtung/ Aufstelltyp	Mindestmasse (ohne Zubehör) [kg]	Abmessungen (L x B x T) [mm]
Auffangvorrichtung	16,0	1204,6 x 804,6 x 328
mit 4 Arretierungsnoppen (für Europaletten)		1204,6 x 804,6 x 368
mit 4 Füßen		1204,6 x 804,6 x 428
mit 2 Kufen		

Tabelle 6: Mindestwanddicken

Auffangvorrichtung PE-Auffangwanne 250/2	Mindestwanddicke [mm]
Seitenwand	5,8
Boden	5,8
Bodenverrippung	4,5

1.5 Stellebenen (Gitterroste)

Für die Gitterroste aus verzinktem Stahl nach Anlage 2, Abschnitt 2 ist eine Eingangsprüfung durchzuführen.